

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD
vom 4. Dezember 2018**

Bremer Toto Lotto GmbH (BTL) in die öffentliche Verwaltung eingliedern?

Die Fraktion der SPD hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Der Koalitionsvertrag zwischen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN formuliert: „Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten werden wir prüfen, Toto Lotto Bremen zukünftig - ebenso wie die staatliche Lotteriegesellschaft in Bayern - als eigenständige Organisationseinheit im Geschäftsbereich eines Ressorts anzusiedeln.“ Damit eine Entscheidung über die Veränderung von Unternehmensstrukturen in wesentlich öffentlich beherrschten Unternehmen getroffen werden kann, ist es erforderlich herauszufinden, welchen Kosten welcher Nutzen gegenübersteht und wie die Ziele des Bremischen Glücksspielgesetzes und des Glücksspielstaatsvertrages am besten umgesetzt werden können.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie weit ist der Senat mit der Prüfung, ob er die BTL als eigenständige Organisationseinheit in den Geschäftsbereich eines Ressorts eingliedert?
2. Welche Kriterien legt der Senat dabei zugrunde?
3. Welche wirtschaftlichen Vorteile hätten nach Ansicht des Senats die Eingliederung der BTL in die öffentliche Verwaltung?
4. Welchem Ressort würde der Senat die „Organisationseinheit BTL“ zuordnen?
5. Welche Auswirkungen hätte eine Eingliederung nach Ansicht des Senats auf die Umsetzung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages und des Bremischen Glücksspielgesetzes?
6. Welche Auswirkungen auf die Gesellschaftervertrag und die Zusammenarbeit mit den anderen Gesellschaftern wären von einer Eingliederung der BTL zu erwarten?

7. Ist der Senat der Ansicht, dass diese Entscheidung ohne die Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft erfolgen kann?
8. Welche Änderungen des Bremischen Glücksspielgesetzes wären ggf. vorzunehmen?
9. Mit welchen Kosten rechnet der Senat, wenn der den anderen Gesellschaftern von BTL ihre Anteile abkaufen müsste?
10. Wie würde der Senat in Bezug auf die BTL den Destinatären ihre bislang aufgrund des BremGlüG auszahlenden Mittel nach § 11 BremGlüG dann zukünftig auszahlen?
11. Welche Folgen hätte eine Eingliederung auf die Auszahlung der Überschüsse gem. § 12 BremGlüG?
12. Welche Auswirkungen würde die Eingliederung von BTL auf deren Beschäftigte haben?
13. Welche Tarifverträge finden auf die Beschäftigten von BTL bislang Anwendung und blieben diese auch nach der Eingliederung bindend?
14. Bestünde für die Beschäftigten dann die Möglichkeit, sich auch auf interne Stellenausschreibungen innerhalb der öffentlichen Verwaltung zu bewerben?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie weit ist der Senat mit der Prüfung, ob er die BTL als eigenständige Organisationseinheit in den Geschäftsbereich eines Ressorts eingliedert?

Mit Beschluss vom 21. Juni 2016 hat der Senat das Programm ‚Zukunftsorientierte Verwaltung‘ (ZOV) beschlossen. Dieses Programm enthält u. a. den auf die Koalitionsvereinbarung für die 19. Legislaturperiode zurückgehenden Auftrag, die Ansiedelung der Bremer Toto- und Lottogesellschaft als eigenständige Organisationseinheit im Geschäftsbereich eines Ressorts unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu prüfen. Dieser Auftrag wurde später als Maßnahme zur Auflösung der Handlungsbedarfe im Doppelhaushalt 2016/17 bestätigt.

Grundsätzliche Voraussetzung für eine mögliche Reorganisation im Anschluss einer Überprüfung ist die Frage, ob und unter welchen Bedingungen ein Einvernehmen mit den weiteren Gesellschaftern, dem Bremer Fußballverband sowie dem Landessportbund, die jeweils 16,6 % Anteile an der Bremer Toto und Lotto GmbH halten, erzielt werden könnte. Hierzu fand im November 2018 ein erstes Abstimmungsgespräch zwischen den Gesellschaftern statt. Es ist beabsichtigt, die Gespräche im Januar 2019 fortzuführen. Konkretere Aussagen dazu sind daher derzeit nicht möglich.

2. Welche Kriterien legt der Senat dabei zugrunde?

Der Auftrag zur Überprüfung der Reorganisation des Glücksspielgeschäfts folgt zunächst ordnungspolitischen Gesichtspunkten. In der Mehrzahl der Bundesländer erfolgt die Sportförderung als Aufgabe des Gemeinwohls nicht durch Einnahmen aus einer Beteiligungsgesellschaft, sondern direkt über Zuwendungen aus den jeweiligen Haushalten.

Neben der Wirtschaftlichkeit bei der Erledigung der Beteiligung obliegenden Aufgabe und ordnungspolitischen Aspekten spielt auch die Überprüfung der Rechtsformen der Beteiligungsgesellschaften der Freien Hansestadt Bremen resultierend aus der (laufenden) Portfolioanalyse gemäß dem Handbuch Beteiligungsmanagement eine Rolle.

3. Welche wirtschaftlichen Vorteile hätten nach Ansicht des Senats die Eingliederung der BTL in die öffentliche Verwaltung?

Es können Synergien bei der Nutzung von vorhandenen Kompetenzen der FHB erzielt werden. Hierbei steht insbesondere der Gedanke der Shared Services im Vordergrund. Beispielhaft sind hier die Aufgaben zu nennen, die klassischerweise den Zentralabteilungen der Dienststellen obliegen oder bestimmten Kompetenzzentren und Serviceeinrichtungen der Verwaltung (z. B. Personalverwaltung beim Eigenbetrieb Performa Nord oder der zentrale Einkauf und das Vergabezentrum bei der Immobilien Bremen AöR), die bei einer Eingliederung der BTL in die öffentliche Verwaltung umsatzsteuerfrei beauftragt werden könnten.

Inwieweit tarifliche Effekte auftreten bedarf einer genaueren Überprüfung. Insgesamt können spezifische Auskünfte, auch zu den mittelfristigen Auswirkungen einer

Integration der BTL in die Kernverwaltung, erst nach Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemacht werden.

4. Welchem Ressort würde der Senat die „Organisationseinheit BTL“ zuordnen?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es dazu noch keine abschließende Entscheidung.

Im Länder-Vergleich sind die Organisationseinheiten zur Durchführung des staatlichen Glücksspiels zumeist im Bereich Finanzen verortet.

5. Welche Auswirkungen hätte eine Eingliederung nach Ansicht des Senats auf die Umsetzung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages und des Bremischen Glücksspielgesetzes?

Die Länder haben zur Erreichung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages die ordnungsrechtliche Aufgabe ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese öffentliche Aufgabe selbst, durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam geführte öffentliche Anstalt, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen. Bisher hat Bremen den Weg über eine juristische Person, die Landeslotteriegesellschaft Bremer Toto und Lotto GmbH gewählt. Der Glücksspielstaatsvertrag sieht aber ausdrücklich auch die Möglichkeit vor, diese Aufgabe im Rahmen einer eigenen Organisationseinheit innerhalb eines Ressorts - vergleichbar der staatlichen Lotterieverwaltung in Bayern - zu übertragen.

6. Welche Auswirkungen auf die Gesellschaftervertrag und die Zusammenarbeit mit den anderen Gesellschaftern wären von einer Eingliederung der BTL zu erwarten?

Mit der Übertragung der Geschäftsanteile der bisherigen Mitgesellschafter Bremer Fußballverband e. V. und Landessportbund e. V. auf die Freie Hansestadt Bremen würde deren gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Bremer Toto und Lotto GmbH enden. Eine Zusammenarbeit als Gesellschafter wäre damit hinfällig.

Je nach der Art der Fortführung des Glücksspielgeschäfts wäre die Bremer Toto und Lotto GmbH aufzulösen oder in eine neue Rechtsform zu überführen. An dieser neuen Rechtsform wären die bisherigen Mitgesellschafter voraussichtlich nicht mehr beteiligt, da anzunehmen ist, dass die Freie Hansestadt Bremen künftig die alleinige Verantwortung für dieses Geschäft als Trägerin der neuen Rechtsform übernehmen würde.

Auf die Stellung der Destinatäre gemäß BremGlüG, zu denen Bremer Fußballverband e. V. und Landessportbund e. V. ebenfalls gehören, hätte die Aufgabe der Gesellschafterrolle keinen Einfluss.

7. Ist der Senat der Ansicht, dass diese Entscheidung ohne die Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft erfolgen kann?

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen obliegen wesentliche Entscheidungen zum Vermögen der Freien Hansestadt Bremen und der Rechtsform ihrer Beteiligungen der Bürgerschaft.

Eine Entscheidung der Bürgerschaft wird daher ggf. zu gegebener Zeit auf Basis eines zuvor ergangenen Senatsbeschlusses entsprechend herbeigeführt werden.

8. Welche Änderungen des Bremischen Glücksspielgesetzes wären ggf. vorzunehmen?

Das Bremische Glücksspielgesetz (BremGlüG) sieht derzeit in § 2 Absatz 2 vor, dass sich die Freie Hansestadt Bremen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, einer von ihr beherrschten privatrechtlichen Gesellschaft im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags bedienen kann. Diese Vorschrift müsste dahingehend ergänzt werden, dass die Aufgabe durch eine staatliche Einrichtung im Geschäftsbereich eines Ressorts wahrgenommen wird.

9. Mit welchen Kosten rechnet der Senat, wenn der den anderen Gesellschaftern von BTL ihre Anteile abkaufen müsste?

Dies ist Gegenstand der laufenden Gespräche mit den anderen Gesellschaftern, sodass hierzu noch keine abschließende Kostenaufstellung vorgelegt werden kann.

Gesellschaftsrechtliche Vorgaben sind ggf. zu berücksichtigen. Etwaige Kostenauswirkungen wären in der Wirtschaftlichkeitsberechnung aber einzubeziehen.

10. Wie würde der Senat in Bezug auf die BTL den Destinatären ihre bislang aufgrund des BremGlüG auszahlenden Mittel nach § 11 BremGlüG dann zukünftig auszahlen?

Hierzu werden derzeit verschiedene Möglichkeiten geprüft und auf ihre Auswirkungen sowohl auf die Destinatäre als auch auf die Freie Hansestadt Bremen hin untersucht. Eine Entscheidung ist bislang noch nicht absehbar, jedoch bedürfte jede Veränderung der Mittelverteilung nach BremGlüG einer förmlichen Gesetzesänderung.

11. Welche Folgen hätte eine Eingliederung auf die Auszahlung der Überschüsse gem. § 12 BremGlüG?

Die Auszahlung der Überschüsse gemäß § 12 BremGlüG erfolgt unabhängig von der Stellung als Gesellschafter der Bremer Toto und Lotto GmbH und unterliegt lediglich den Vorgaben des Glücksspielrechts.

12. Welche Auswirkungen würde die Eingliederung von BTL auf deren Beschäftigte haben?

Abhängig von der künftigen Struktur des Glücksspielbetriebs könnte es sich bei der Übertragung von der Bremer Toto und Lotto GmbH auf einen anderen Rechtsträger um einen Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB handeln. Hieran würden sich die gesetzlichen Folgen sowie mögliche organisatorische Maßnahmen anschließen. Aufgrund des offenen Ergebnisses können hierzu derzeit noch keine weiteren Auskünfte erteilt werden.

13. Welche Tarifverträge finden auf die Beschäftigten von BTL bislang Anwendung und blieben diese auch nach der Eingliederung bindend?

Für die Beschäftigten der BTL findet ein Haustarifvertrag Anwendung, der auf den Tarifvertrag für das private Bankgewerbe in der jeweiligen Fassung Bezug nimmt.

Im Falle eines Betriebsübergangs gemäß § 613 a BGB würden auch bezüglich der tariflichen Anbindung der Beschäftigten die gesetzlichen Folgen greifen.

14. Bestünde für die Beschäftigten dann die Möglichkeit, sich auch auf interne Stellenausschreibungen innerhalb der öffentlichen Verwaltung zu bewerben?

Im Falle einer Eingliederung in die Kernverwaltung bzw. Angliederung als Eigenbetrieb stünden den Beschäftigten Bewerbungen auf Stellenausschreibungen innerhalb der öffentlichen Verwaltung offen.